

II-4419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/54-I/10/88

WIEN, 1988 06 06
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Wabl und Kollegen
Nr. 1967/J vom 8.April 1988 betreffend
Zwangsverpflichtung zum Kauf von Saatgut

1944/AB

1988 -06- 07

zu 1967/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr.1967/J betreffend Zwangsverpflichtung zum Kauf von Saatgut, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1a:

Mit der Aussaat Herbst 1986 erfolgte eine Umstellung des österreichischen Rapsanbaues auf Sorten mit Doppelqualität, d.h. auf Sorten, bei denen für Erucasäuregehalt und Glucosinolatgehalt bestimmte Grenzwerte festgelegt sind. Für die Qualität des Rapsöles ist der Anteil an Erucasäure - er ist bei den oo-Sorten praktisch zu vernachlässigen - maßgebend, für den Futterwert des Rapsschrotes der Anteil an Glucosinolaten. Die Grenzwerte, die von der EG für den Glucosinolatgehalt ab Ernte 1989 festgelegt wurden, betragen 20 Mikromol Glucosinolat je Gramm lufttrockener Körner, das sind ca. 35 Mikromol Glucosinolat je Gramm entfettetem Rapsmehl. Für die Ernten 1987 und 1988 wurde wegen der Möglichkeit des Durchwuchses von Sorten mit Einfachqualität als Übergang ein höherer Grenzwert von 35 Mikromol Glucosinolat je Gramm lufttrockener Körner zugelassen.

Je geringer der Glucosinolatanteil, desto besser und in desto größeren

Mengen kann der anfallende Rapsschrot zur Fütterung von Einmagigen (Schweine, Geflügel) verwendet werden und damit Importeweißfuttermittel ersetzen. Die Futtermittelindustrie ist an möglichst geringen Glucosinolatgehalten interessiert und wird die Einhaltung der Grenzwerte sicher genauest verlangen. Rapssamen können jahrelang keimfähig im Boden liegen, keimende Samen können in neuangelegten Rapsfeldern zum sogenannten 'Durchwuchs' führen. Entstammen diese "Durchwuchspflanzen" Samen von Einfachqualitätssorten und wird Erntegut eines derartigen Bestandes als Nachbausaatgut verwendet, besteht die Gefahr einer weiteren Verbreitung von Pflanzen der alten unerwünschten Sorten und damit einer Qualitätsminderung und damit verbundener Preisabschläge oder Absatzschwierigkeiten. Es liegt also im Interesse sowohl der gesamten Rapsproduktion wie auch der einzelnen Rapsanbauer, daß ausschließlich genau kontrolliertes Anerkanntes (Zertifiziertes) bzw. Originalsaatgut verwendet wird.

Durch die bei der Saatgutenerkennung vorgeschriebenen Überprüfungen und Untersuchungen sowie durch die Normen über die Beschaffenheit von anerkanntem Saatgut wird gewährleistet, daß Krankheiten wie Phoma lingam, Sclerotinia sp. sowie Samen gefährlicher Unkräuter, z.B. Ackersenf und Klettenlabkraut kontrolliert werden und eine Verseuchung neuer Flächen durch das Saatgut unterbleibt. Die Verwendung von anerkanntem Saatgut trägt demnach wesentlich zu einer Verminderung des Einsatzes von Fungiziden oder Herbiziden bei. Aus dem zuvor Angeführten geht hervor, daß ein Pflichtbezug von anerkanntem Saatgut gerechtfertigt und weiterhin erforderlich ist.

Zu Frage 1b:

Samen großkörniger Leguminosen sind gegenüber mechanischen Beschädigungen sehr empfindlich, doch können in vielen Fällen Schäden, die den Feldaufgang negativ beeinflussen, nicht durch die normale Keimprüfung, sondern nur durch die im Labor durchzuführende Triebkraft- und Gesundheitsprüfung festgestellt werden. Samenübertragbare Krankheiten, vor allem Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta* sp.), *Pseudomonas syringae* sowie Virose und Fusarien können zu Keimungs- bzw. Auflaufkrankheiten und

- 3 -

weiterhin zu einer Verseuchung des betreffenden Feldstückes führen. Das Auftreten von durch das Saatgut verschleppten Krankheiten kann fühlbare Ertragseinbußen, weiters Qualitätsminderungen des Erntegutes und damit Absatzschwierigkeiten verursachen. Ein Befall des Saatgutes ist gleichfalls nur durch das Anerkennungsverfahren feststellbar. Anerkanntes Saatgut unterliegt hinsichtlich seiner Beschaffenheit den Saatgutnormen. Nicht entsprechende Partien werden aus dem Verkehr gezogen bzw. gegebenenfalls saniert. Bei gesunden Partien unterbleibt eine chemische Saatgutbehandlung (Beizung). Bei Nachbausaatgut, bei dem eine Untersuchung des Gesundheitszustandes fast nie durchgeführt wird, ist hingegen eine generelle Saatgutbeizung auf Verdacht unbedingt zu empfehlen.

Die Erbse ist wohl selbstbefruchtend, doch wird bei einem mehrfachen Nachbau von wirtschaftseigenem Saatgut der Anteil an Fremdtypen (Kleinmutationen, Verunreinigungen) erhöht. Bei anerkanntem Saatgut wird immer wieder von Einzelpflanzen ausgegangen und auftretende Fremdtypen werden beseitigt, es ist also die Erhaltung der Sortenleistung und des Sortentyps gewährleistet.

Aus den zuvor angeführten Gründen erschiene es zumindest für die erste Zeit erforderlich, für einen erheblichen Teil des je Hektar benötigten Saatgutes die Verwendung von anerkanntem Saatgut verpflichtend vorzuschreiben und auch die Empfehlung zu vollständigem Saatgutwechsel auszusprechen.

Zu Frage 1c:

Bezüglich der Gefahr einer mechanischen Schädigung der Samenkörner sowie des Erkennens samenübertragbarer Krankheiten gilt für die Pferdebohnen das gleiche, wie für die Erbsen gesagt. Eine Sanierung des von samenübertragbaren Krankheiten befallenen Saatgutes durch eine Saatgutbeizung ist jedoch nicht möglich. Im Zuge der Anerkennung werden die kranken Partien aus dem Verkehr gezogen, bei Verwendung von befallenem Nachbausaatgut muß trotz der durchgeführten Saatgutbeizung mit dem

Auftreten und der Weiterverbreitung der Krankheiten und mit einem erhöhten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gerechnet werden.

Pferdebohnen sind überwiegend Fremdbefruchter, es besteht also bei Nachbasaatgut die verstärkte Möglichkeit einer Anhäufung von fremden Typen, da die Gefahr von Einkreuzungen gegeben ist, sofern nicht die für die Saatguterkennung vorgeschriebenen Isolationsentfernungen eingehalten werden. Zum Anbau der Pferdebohnen werden überwiegend österreichische Sorten verwendet. Ein gesicherter Saatgutabsatz ist die Voraussetzung dafür, daß eine österreichische Pferdebohnenzüchtung weiterbestehen und die Landwirte mit bodenständigen, unseren Umweltbedingungen angepaßten Sorten versorgen kann.

Es erschiene auch bei dieser Kulturart die Vorschreibung des Pflichtbezuges eines erheblichen Teiles des je Hektar benötigten Saatgutes zumindest für die Anfangszeit erforderlich, die Empfehlung zu vollständigem Saatgutwechsel auszusprechen.

Zu Frage 1d:

Bei Qualitätsweizen stellt die Verwendung geeigneter Sorten und die Sortenreinheit der Bestände eine wesentliche Voraussetzung für eine gute und gleichmäßige Qualität des Erntegutes dar; insbesondere ist die Beimischung von Sorten anderer Qualitätsklassen untragbar. Die Einhaltung der Sortenverpflichtung erscheint mit ausreichender Sicherheit nur durch einen Saatgutpflichtbezug gewährleistet. Eine bloße Sortenverpflichtung ohne Saatgutpflichtbezug kann bei Getreide nicht im erforderlichen Ausmaß überwacht werden und die Kontrolle wäre daher nicht ausreichend. Als Kontrollmethode kommt bei Weizen neben dem zu aufwendigen und zeitraubenden Nachkontrollanbau nur die Elektrophorese in Frage, die jedoch nur in Zentrallabors und an einer sehr kleinen Stichprobe (dzt. ca. 500 Muster jährlich) durchgeführt werden kann.

Gesunde, unkrautfreie und leistungsfähige Getreidebestände werden für die Landwirte risikofrei nur bei Verwendung von einwandfreiem Saatgut erzielt; eine einwandfreie Saatgutbeschaffenheit ist nur bei anerkanntem Saatgut gewährleistet. Auch die Kontrolle des Steinbrandes und Flugbrandes

- 5 -

erscheint nur durch anerkanntes Saatgut und erforderlichenfalls durch Beizauflagen gesichert.

Ein regelmäßiger und gesicherter Saatgutabsatz stellt eine wesentliche Voraussetzung für das Weiterbestehen und den Ausbau einer bodenständigen österreichischen Pflanzenzüchtung dar. Für den Qualitätsweizenbau sind ausschließlich Sorten österreichischer Provenienz geeignet und zugelassen. Ein Saatgutpflichtbezug stellt eine wirkungsvolle und unentbehrliche Maßnahme zur Förderung der heimischen Getreidezüchtung dar. Diese züchterischen Arbeiten in Österreich erbringen Vorleistungen, die für die landwirtschaftliche Produktion und für die gesamte Volkswirtschaft wesentlich sind.

Zu Frage 1e:

Bei Mahlweizen gilt für Bedeutung, Einhaltung und Kontrolle der Sortenverpflichtung und des Saatgutbezuges das gleiche wie für Qualitätsweizen. Eine Exportproduktion und reibungslose Abwicklung des Exportes hat entsprechende Qualitäten und die Verwendung zugelassener Sorten zur Voraussetzung. In der Mahlweizenerzeugung überwiegen heimische Züchtungen gegenüber einigen ausländischen Sorten, welche gegen Lizenzen im Inland vermehrt werden.

Auch bei Mahlweizen stellt ein geregelter Saatgutabsatz in Form eines Pflichtbezuges eine wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung und Erhaltung einer österreichischen Pflanzenzüchtung dar. Der Pflichtbezug sollte demnach bei Mahlweizen unbedingt beibehalten werden; der Bezug von anerkanntem Saatgut liegt aber auch im Interesse der Landwirte selbst, da er das Risiko der Produktion mindert, ihre Wirtschaftlichkeit verbessert und ökologische Vorteile, z.B. durch Einsparung nicht erforderlicher chemischer Saatgutbehandlungen bringt.

Zu Frage 1f:

Zur Braugerstenerzeugung und -erfassung werden ab heuer Privatverträge abgeschlossen; mein Ressort ist am Inhalt und Abschluß dieser Verträge nicht beteiligt.

Nichtsdestoweniger sei darauf hingewiesen, daß als Braugerste aufgrund

- 6 -

vorliegender und bekannter objektiver Kriterien nur bestimmte Sorten geeignet sind. Auch bei Braugerste würde mein Ressort die Verpflichtung befürworten, einen erheblichen Teil des erforderlichen Saatgutes zu beziehen. Die Verwendung von anerkanntem Saatgut ist eine wirkungsvolle und umweltschonende Maßnahme, die Verbreitung gefährlicher Krankheiten wie Flugbrand, Streifenkrankheit, Braunfleckigkeit und Netzfleckenkrankheit einzuschränken und kann in der Folge chemische Pflanzenschutzmaßnahmen entbehrlich machen.

Auch auf die fördernde Wirkung für die österreichische Pflanzenzüchtung sei hingewiesen, es wäre wünschenswert, daß sich österreichische Züchter auch weiterhin oder sogar verstärkt mit der Schaffung von Braugerstensorten beschäftigen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Aus den obigen Darlegungen zu Frage 1 (a-e) ergibt sich in allen Fällen, daß die Beibehaltung des Saagutpflichtbezuges aus phytopathologisch-epidemiologischen Überlegungen und aus ökologischen Gründen empfehlenswert erscheint.

Da bei einer Verwertung der Erbse und Bohne für Fütterungszwecke, der Sortennachweis nicht diese Rolle spielt wie bei anderen Kulturen, wird vom Pflichtbezug für die kommende Aktion Abstand genommen.

Darüberhinaus ist bei allen Feldfrüchten, die für eine industrielle Weiterverarbeitung bestimmt sind, die ausschließliche Verwendung der zugelassenen Sorten und deren Kontrolle so wesentlich, daß alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Erfordernisse sicherzustellen. Ein Übergang auf eine Sortenverpflichtung hätte eine lückenlose Kontrolle der Sortenechtheit des gelieferten Erntegutes zur Voraussetzung, was undurchführbar ist. Effektiv und leicht durchführbar ist hingegen die Kontrolle der Sortenechtheit im Zuge der Saatgutenerkennung.

Zu Frage 4:

Es ist nicht klar, warum durch ein Gersten-Erbesen-Gemenge ein Herbizideinsatz überflüssig würde, da auch in Gerste die Verwendung von Herbiziden erforderlich und üblich ist. Bei zu erwartendem geringen Unkrautdruck könnte in beiden Kulturarten auf die Anwendung chemischer Unkrautmittel verzichtet werden, bei zu erwartendem hohen Unkrautdruck die Mischkultur die Mittelauswahl erschweren.

Die Förderung der Körnerleguminosen erfolgt im Hinblick auf einen Ersatz der Getreideflächen. Von den geförderten Körnerleguminosen hat die Erbse den geringsten Eiweiß- und einen verhältnismäßig hohen Stärkegehalt, verdrängt daher Getreide je Flächeneinheit am wenigsten. Würde, wie angeregt, durch den Gemengeanbau noch darüberhinaus ein Teil der Erbse durch Gerste ersetzt, so wäre der Sinn der Förderung in Frage gestellt.

Zu Frage 5:Importe von Saatgut in Tonnen (anerkanntes Saatgut)

Kulturart	Erntejahre		
	1986	1987	1988
a) Körnerraps	10	110	97
b) Körnererbse	328	1740	2230
c) Pferdebohne	0	95	672

ad a) Körnerrapsorten: Lirabon, Liradonna, Rubin, Santana

ad b) Körnererbensorten: Belinda, Bohatyr, Dukat, Paloma, Smaragd, Solara, Stehgolt, Tyrkys

ad c) Pferdebohnsorte: Alfred

Zu Frage 6:

Saatgut ist im allgemeinen keine ökotoxische Auswirkung beizumessen, da speziell im Zusammenhang mit der Gewinnung von anerkanntem Saatgut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auch Gesundheitsuntersuchungen eingeschlossen sind. Bei einigen Arten, die einer besonderen Gefährdung durch saatgutbürtige und bodenbürtige Schadfaktoren ausgesetzt sind, ist jedoch eine Saatgut-Schutzbehandlung durch ein entsprechendes Beizmittel erforderlich. Die dabei ausgebrachten am Saatgutkorn

anhaftenden Mittel sind auf einige Gramm Wirkstoff je Hektar beschränkt. Allgemein wird festgehalten, daß die Phytotoxizität der Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Pflanzenverträglichkeit im Rahmen der im Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Prüfungen festgestellt wird und die zulässigen Aufwandmengen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis festgehalten sind. Im Rahmen der Saatgutprüfung werden Schädigungen an den Keimlingen, die durch Überbeizung verursacht werden, berücksichtigt und solche Partien im Zuge der Anerkennung aus dem Verkehr gezogen. Die Applikation der Beizmittel wird durch Haftmittel und Inkrustierung umweltfreundlicher, diese bewirken, daß die Chemikalien während des Saatguttransportes weniger abgerieben werden.

Der Bundesminister:

